

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE ORANIENBURGER STR. 23 · 10178 BERLIN

Gleiss Lutz
Herren Rechtsanwälte
Dr. Stefan Weidert
Dr. Matthias Schilde
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

vorab per Telefax: 030/800979-979

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:
MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Semsrott ./.. Bundesinstitut für Risikobewertung

Ihr Zeichen: SW/Sil/sag/10413-17
Unser Zeichen: 39-19 RT/JR
Datum: 13.03.2019

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Weidert,
sehr geehrter Herr Kollege Dr. Schilde,

da Sie sich trotz meiner Bitte nicht in der Lage sehen, die sehr kurz bemessene Frist zur Reaktion auf Ihre Abmahnung um zwei Tage zu verlängern, komme ich in aller Kürze auf Ihr Schreiben zurück.

Eine Unterlassungserklärung wird mein Mandant nicht abgeben, da Unterlassungsansprüche Ihrer Mandantin gegen ihn nicht bestehen. Sollten Sie tatsächlich gerichtlich gegen meinen Mandanten

vorgehen wollen, so fordere ich Sie auf, meine Antwort einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beizufügen.

Die Nutzung der streitgegenständlichen Stellungnahme durch meinen Mandanten im Internet ist durch die urheberrechtlichen Schrankenregelungen der Berichterstattung über Tagesereignisse (§§ 50 UrhG) und des Zitatrechts (§ 51 UrhG) gedeckt und unter Berücksichtigung der Informationsfreiheit (Art. 5 Absatz Abs. 1 S. 1 GG; Art.11 Abs. 1 S. 2 EuGRCh) sowie der Pressefreiheit (Art. 5 Absatz 1 2 GG; Art. 11 Abs. 2 EuGRCh) gerechtfertigt. Darüber hinaus ist die Nutzung durch § 2 a IWG erlaubt.

1.

Ihnen ist bekannt, dass ein sehr ähnlich gelagerter Fall aktuell Gegenstand des BGH-Vorlagebeschlusses *„Abwägung zwischen Urheberrecht und Pressefreiheit - Afghanistan Papiere“* vom 1.6.2017 zum Az. I ZR 139/15 ist. Ihnen und Ihrer Mandantin ist sicher ebenfalls bekannt, dass der Generalstaatsanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Schlussantrag zu dieser Vorlage sehr klare Worte für entsprechende Versuche der Beschränkung der Meinungsfreiheit auf der vermeintlichen Grundlage des Urheberrechts gefunden hat. Ich erlaube mir aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch weil den Worten des Generalanwalts wenig hinzugefügt werden muss, ausführlich aus der offiziellen Pressemitteilung des Gerichts zu dessen Schlussantrag zu zitieren (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Der Generalanwalt prüft in dem Verfahren zu den Afghanistan-Papieren, ob sich die Bundesrepublik auf ihr Urheberrecht an Dokumenten berufen kann, um die freie Meinungsäußerung zu beschränken.

Der Generalanwalt „verneint dies. Der Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zur Wahrung der nationalen Sicherheit sei zwar ein legitimer Grund für die Beschränkung der freien Meinungsäußerung. Im Ausgangsverfahren gehe es jedoch um den Schutz der in Rede stehenden Dokumente nicht als vertrauliche Informationen, sondern als Gegenstände des Urheberrechts. Der Staat könne zwar über zivilrechtliches Eigentum einschließlich geistigen Eigentums verfügen, **doch könne er sich nicht auf das Grundrecht am Eigentum berufen, um ein anderes Grundrecht wie die freie Meinungsäußerung zu beschränken. Er werde nämlich durch die Grundrechte nicht begünstigt, sondern verpflichtet.** Außerdem sei ein urheberrechtlicher Schutz militärischer Lageberichte nicht erforderlich.

Das einzige Ziel, das die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Klage verfolge, sei der Schutz der Vertraulichkeit bestimmter als sensibel eingestufte Informationen, die daher in der öffentlichen Fassung der militärischen Lageberichte nicht veröffentlicht worden seien. Dies habe aber überhaupt nichts mit den Zielen des Urheberrechts zu tun. Das Urheberrecht werde hier somit für die Verfolgung von Zielen instrumentalisiert, die ihm völlig fremd seien. Die Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, die sich aus dem Schutz der fraglichen Dokumente durch das Urheberrecht ergeben würde, seizudem in einer demokratischen Gesellschaft nicht nur nicht erforderlich, sondern wäre für sie auch äußerst schädlich. Eine der wichtigsten Funktionen der freien Meinungsäußerung und ihres Bestandteils, der Freiheit der Medien, bestehe in der Kontrolle der Staatsgewalt durch die Bürger, die für jede demokratische Gesellschaft unerlässlich sei. Diese Kontrolle könne u.a. durch die Verbreitung bestimmter Informationen oder Dokumente ausgeübt werden, deren Inhalt oder Existenz (oder Nicht-Existenz) die Staatsgewalt verschleiern wolle. Manche Informationen müssten natürlich selbst in einer demokratischen Gesellschaft geheim bleiben, wenn ihre Verbreitung eine Bedrohung für die wesentlichen Interessen des Staates und infolgedessen für diese Gesellschaft selbst darstelle. Dann müssten sie nach den hierfür vorgesehenen, unter gerichtlicher Kontrolle angewandten Verfahren klassifiziert und geschützt werden. Außerhalb dieser Verfahren oder wenn der Staat selbst sie nicht anwende, könne ihm aber nicht gestattet werden, sich in Bezug auf beliebige Dokumente auf sein Urheberrecht zu berufen, um die Kontrolle seines Handelns zu verhindern.

Die offizielle Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 25.09.2018 finden Sie im Internet abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180161de.pdf>.

2.

Der Fall liegt hier aber noch einfacher, da die von Ihnen abgemahnte Nutzung der Stellungnahme durch meinen Mandanten auf der Plattform www.fragdenstaat.de schon durch § 2a S. 1 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) erlaubt ist. Danach dürfen Informationen, die in den Anwendungsbereich des IWG fallen, weiterverwendet werden. Das Bereitstellen im Internet ist eine Weiterverwendung i.S.v. § 2 Nr. 3 (vgl. Richter, Informationsweiterverwendungsgesetz, 1. Aufl. 2018, § 2, Rn. 119).

Das IWG ist auch anwendbar. Da mein Mandant Zugang zu der Stellungnahme nach § 1 I 1 Informationsfreiheitsgesetz Bund (IFG) erhalten hat, scheiden die Ausschlussgründe der §§ 1 Abs. 2 Nr.

1, 2 IWG aus.

Auch der Ausschlussgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG kommt nicht in Betracht, da Urheberrechte Dritter nicht betroffen sind. Aus Ihrer Abmahnung ergibt sich, dass die Stellungnahme „intern von bediensteten Beamten und Tarifbeschäftigten (ihrer) Mandantin unter Federführung des Abteilungsleiters 6, Herrn Prof. Dr. Solecki, in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verfasst“ worden ist. Ihre Mandantin sei „als Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin gem. §§ 43, 31 Abs. 3 UrhG Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte“ an der Stellungnahme. Eigene Behördenmitarbeiter Ihrer Mandantin sind jedoch nicht „Dritte“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG (so auch Richter aaO. (§ 1 Rn. 393 ff.).

3.

Wir gehen davon aus, dass ein von Ihnen ggf. angerufenes Gericht aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur prozessualen Waffengleichheit (Beschl. v. 30.09.2018, Az. 1 BvR 1783/17; 1 BvR 2421/17) eine einstweilige Verfügung nicht ohne vorherige Anhörung meines Mandanten erlassen wird. Wir fordern dazu auf, uns eine entsprechende Antragschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Thomas
Rechtsanwalt